

Information des Kreises Stormarn

In der heutigen Ausgabe des Stormarner Tageblattes werden folgende Kreisverordnungen bekanntgemacht:

- 1. Kreisverordnung zur Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wesenberger Grundmoränenlandschaft“ vom 10. Juli 2002
- 3. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Pölitze vom 12. April 1973“

Ich weise auf die Vorschrift des § 19 Abs. 9 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. gel-tenden Fassung hin:

„Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 bis 8 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Mängel der Abwägung und der Beschreibung des Schutzzwecks, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Naturschutzbehörde [...] geltend gemacht worden sind, die die Rechtsvorschrift erlassen hat.“

Bad Oldesloe, 07. Dezember 2011

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Im Auftrag
Klaus Kucinski

Stormarner Tageblatt

vom 15.12.2011

(Seite 31)

Amtliche Bekanntmachung

3. Kreisverordnung vom 07. Dezember 2011 zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Pölitze vom 12. April 1973“

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pölitze <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung und § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 7 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Pölitze vom 12. April 1973 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 136), zuletzt geändert durch die 2. Kreisverordnung vom 24. August 2000 (Amtliche Bekanntmachung in den Lübecker Nachrichten vom 31. August 2000), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„d)

Von der Unterschutzstellung ausgenommen ist außerdem der von der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pölitze betroffene Bereich der Flurstücke 101 und 103 sowie eines Teilstücks des Flurstücks 102 der Flur 1 Gemarkung Pölitze, der als Sondergebiet für Regenerative Energieerzeugung (Biogas) ausgewiesen werden soll. Somit verläuft die neue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ausgehend von dem bisherigen Grenzverlauf entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 49/4, Flur 1, Gemarkung Pölitze (Landesstraße 90) an der westlichen Ecke des Flurstücks 101, Flur 1, Gemarkung Pölitze in Richtung Osten abzweigend. Von hier aus verläuft die Abgrenzung zunächst entlang der nördlichen, nach rund 150 m entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 101. An der nördlichen Ecke des Flurstücks 101 verläuft die neue Abgrenzung noch 35 m weiter in nördliche Richtung, bevor sie im 90°-Winkel in östliche Richtung abzweigt. Von hier verläuft die neue Abgrenzung 95 m in östliche Richtung in 35 m Entfernung parallel zur nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 101, bevor sie erneut im rechten Winkel nach Süden abbiegt. Von hier verläuft die neue Abgrenzung in südliche Richtung, bis auf Sie die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 101 trifft. Nun folgt die neue Landschaftsschutzgebietsgrenze der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 101 in östliche Richtung und anschließend der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 103, Flur 1, Gemarkung Pölitze in südliche Richtung. An der südöstlichen Ecke des Flurstücks 103 biegt die neue Abgrenzung in Richtung Westen ab und folgt den südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 103 und 101 bis Sie auf die bestehende Schutzgebietsgrenze an der Landesstraße 90 (Flurstück 49/4) trifft.“

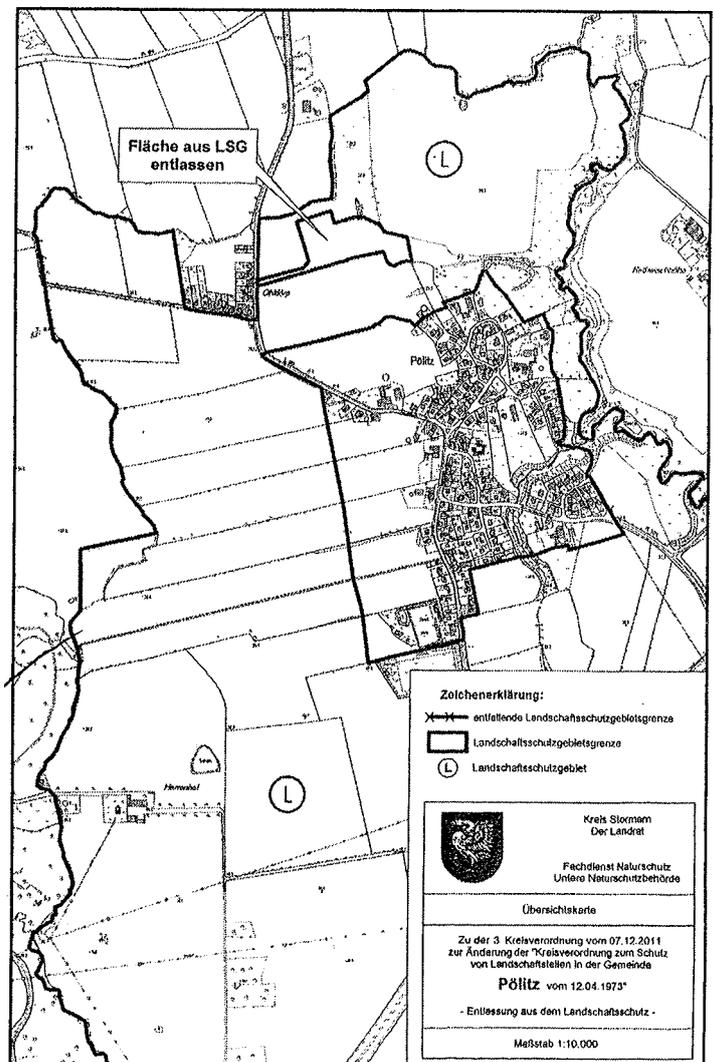
Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Abgrenzungskarte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Bad Oldesloe-Land in 23843 Bad Oldesloe hinterlegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.



Bad Oldesloe, 07. Dezember 2011

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Klaus Plöger
Landrat